

## Vertretungskonzept am Gymnasium Zitadelle Jülich

### 1. Vorbemerkung

Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Verhinderung von Unterrichtsausfall (Lehrerfortbildung in der unterrichtsfreien Zeit, Verlagerung von Konferenzen und des Elternsprechtages auf den Nachmittag etc.) ist der Ausfall von Unterricht und sind Vertretungsstunden im Schulalltag nicht zu vermeiden. Kern des vorliegenden Vertretungskonzeptes ist das Bemühen, den Vertretungsunterricht so zu organisieren, dass die Unterrichtszeit möglichst gut als aktive Lernzeit genutzt werden kann. Der Vertretungsunterricht liegt dabei im Spannungsfeld zwischen einer Minimierung des Unterrichtsausfalls und der zusätzlichen Belastung der Lehrkräfte. Die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung des Vertretungskonzeptes tragen alle am Schulleben beteiligten Personen, die Schulleitung, die Lehrer<sup>1</sup> und die Schüler.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber landeseinheitlich geregelt. Er dokumentiert die Verantwortung der am Schulleben Beteiligten. Die Mehrarbeit im Schuldienst ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Schulgesetz
- Bundesbesoldungsgesetz
- Landesbeamtengesetz
- Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergG VwV)
- Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst. Runderlass des Kultusministeriums vom 11.6.1979
- Allgemeine Dienstordnung

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Vorschriften gelten auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (vgl. §44 TV-L, Nr. 2).

Die Stellung des Vertretungsunterrichts schlägt sich auch nieder im Referenzrahmen Schulqualität und im Qualitätstableau.

### 2.1 Schulgesetz

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG vom 15. Februar 2005) formuliert die gesetzliche Grundlage für den Vertretungsunterricht an Schulen.

- „Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für [...] die Aufstellung von [...] Vertretungsplänen.“ (SchulG §68 (3))
- „Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen [...] die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, [...] die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können. [...] Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.“ (SchulG §93 (2), (3))

### 2.2 Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz schafft in §48 Abs. 1 die Grundlage zur Vergütung von Mehrarbeit, auch unter Berücksichtigung einer Zusammenfassung von Besoldungsstufen.

## 2.3 Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz verpflichtet den Beamten zur Mehrarbeit und setzt eine Bagatellgrenze, ab welcher ein Zeitausgleich erfolgen soll. Da im Schulbetrieb aber durch die Mehrarbeit kein weiterer Unterricht ausfallen soll, bietet es die Möglichkeit einer Mehrarbeitsvergütung bei einer maximalen Mehrarbeit von 480 Stunden im Jahr. (vgl. LBG §61 und MVergV).

## 2.4 MVergV

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte genehmigt die Vergütung von Mehrarbeit an Stelle von Zeitausgleich.

## 2.5 MVergV VwV

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte legt fest, was unter vergütungsfähige Mehrarbeit fällt und wie diese angeordnet und genehmigt wird.

## 2.6 Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst, RdErl. des Kultusministeriums

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 11.06.1979 (BASS 21 – 22 Nr. 21) führt die Regelungen zur Verpflichtung, Anordnung, Nachweis und Vergütung von Mehrarbeit auf, insbesondere wird die o.a. Bagatellgrenze auf vier Unterrichtsstunden im Monat gesetzt.

## 2.7 Allgemeine Dienstordnung

- „Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG)“, [vgl. dazu auch das Fortbildungskonzept des Gymnasiums Zitadelle]. (ADO §11)
- „Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 6). Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z.B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen des § 11 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.“ (ADO §12 (4))
- (2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu 6 Stunden über- oder unterschritten werden, bei mehr als zwei Wochenstunden und zwei Wochen soll die Zustimmung der Lehrkraft eingeholt werden.  
(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Anwesenheit einer Lehrkraft während der allgemeinen Unterrichtszeit [1.-6. Std.] anfordern, auch für Vertretungen.

(4) Wird Unterricht nicht erteilt (Praktika, Schulfahrten, Exkursionen, Abschlussklassen) sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden für Vertretungen genutzt werden, sofern andere dienstliche Belastungen nicht dagegen sprechen.

(5) Verpflichtung zur Mehrarbeit über die Pflichtstunden hinaus, persönliche Verhältnisse und dienstliche Belastungen sollen berücksichtigt werden. (vgl. ADO §13)

- Im Rahmen der Allgemeinen Leitungsaufgaben gehört es zur Aufgabe der Schulleitung, bei Abwesenheit von Lehrkräften für Vertretung zu sorgen (ADO §20)

## 2.8 Anknüpfung Referenzrahmen Schulqualität

Dimension 2.9 - Klassenführung und Arrangement des Unterrichts: Lehr- und Lernzeit werden effektiv genutzt, auch im Vertretungsunterricht

Dimension 4.3 - Ressourcenplanung und Personaleinsatz, Kriterium 4.3.2:

Der Personaleinsatz ist vorausschauend geplant und orientiert sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und an den Konkretisierungen im Schulprogramm, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall. Aufschließende Aussage: Die Schulleitung plant den Einsatz des Personals so, dass durch inhaltlich sinnvoll ausgerichtete Vertretung Unterrichtsausfall vermieden wird.

## 2.9 Qualitätstableau

### 4.2 Unterrichtsorganisation

4.2.2 Die Schule organisiert den Vertretungsunterricht auf der Grundlage eines vereinbarten Konzepts.

4.2.3 Die Inhalte des Vertretungsunterrichts basieren auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten und akzeptierten Konzepts.

4.2.4 Die Schule vermeidet Unterrichtsausfall aufgrund eines schlüssigen Konzepts. (4.2.3 und 4.2.4 verpflichtend)

## 3. Verantwortlichkeiten

Wie bereits eingangs angeführt, ist die gesamte Schulgemeinde für eine erfolgreiche Gestaltung des Vertretungsunterrichts verantwortlich:

- die Schulleitung durch optimale Organisation und Information in Bezug auf Vertretungsunterricht;
- die Lehrer durch die rechtzeitige Anmeldung von absehbarem Unterrichtsausfall, frühzeitige Krankmeldung, die Etablierung von Selbstlernen, bzw. EVA (Eigenverantwortliches Arbeiten) im Fachunterricht und die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Arbeitsanweisungen bei absehbarem Unterrichtsausfall (nicht bei Erkrankung);

- die Schüler durch ihre Bereitschaft, die zur Verfügung gestellten Materialien und Aufgaben zu nutzen und durch ein Verhalten, das das Lernen allein, zu zweit oder in kleinen Gruppen im Vertretungsunterricht ermöglicht und fördert.

#### **4. Unterrichtsgarantie**

Unsere Schule verfolgt das Ziel, Unterrichtsausfall gering zu halten und Vertretungsunterricht nach Prioritäten sinnvoll zu gestalten. Bei hoher Anzahl von Erkrankungen sind Ausnahmen möglich.

In der Sekundarstufe I umfasst die Kernzeit die 1. bis 6. Stunde, d.h. in dieser Zeit wird Unterricht vertreten. In der Erprobungsstufe garantieren wir die Unterrichtsversorgung innerhalb der Kernzeit. In den Randstunden der Klassen 7 bis 9 kann von EVA bzw. Entfall Gebrauch gemacht werden.

In der Sekundarstufe II ist anstelle von ad-hoc-Vertretungen EVA (s. Kapitel 3) die Regel, welches in der Schule stattfindet. Durch langfristig angelegte Unterrichtsplanung und ggf. Materialbereitstellung werden die Kurse instand gesetzt selbstständig zu lernen. Da Fachräume ohne Aufsicht des Lehrers nicht genutzt werden dürfen, erfolgt ggf. eine gesonderte Zuweisung von Räumen.

Bei längerfristigen Erkrankungen übernehmen nach Möglichkeit bis zum Ende des Halbjahres die Referendare, die in den nächsten Wochen ihr Examen ablegen, den betroffenen Fachunterricht. Alternativ wird eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht betraut (vgl. Rechtliche Vorgaben, Allgemeine Dienstordnung).

#### **5. Kriterien zur Auswahl von Vertretungslehrern**

Der Vertretungsunterricht in der Sekundarstufe I wird nach folgender Prioritätensetzung an Lehrkräfte vergeben:

- Beauftragung des Referendars, der seinen Ausbildungsunterricht in der Lerngruppe hat.
- Vertretung durch einen Fachlehrer, der in dieser Klasse sein Fach unterrichtet.
- Vertretung durch einen Fachlehrer mit dem zu vertretenden Fach
- Vertretung durch eine Lehrkraft mit einem anderen Fach.

Beim Einsatz der Vertretungslehrer wird zur Vermeidung unnötiger Belastungen auf Folgendes geachtet:

- Kollegen mit einer geringen Zahl von Springstunden erhalten Bereitschaftsstunden vor oder nach ihrem regulären Dienst, in denen sie wie in Springstunden eingesetzt werden können.

- Bei Teilzeitkräften ist der Einsatz in Vertretungsstunden nach Möglichkeit entsprechend ihrem Teilzeitvertrag, d.h. proportional zur Stundenzahl.
- Bei Teilzeitkräften erfolgt ein Einsatz vor oder nach der regulären Dienstzeit nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft.
- Die Anzahl der insgesamt erteilten Stunden sollte maximal 6 Stunden am Tag betragen.

## 6. Organisation und Kommunikation

- Krankmeldungen der Lehrkräfte erfolgen rechtzeitig telefonisch über die Durchwahl -47 (bis 7.30 Uhr). Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis, ob ein Referendar den Unterricht übernehmen kann.
- In der SI wird ein Bereitschaftsdienst in der 1. Stunde eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst informiert sich beim Verwaltungsfrühdienst, ob er zum Einsatz kommt, alternativ kann dieses auch über die Monitore oder das Internet erfolgen.
- In Stunden, in denen wenig Kollegen für eine Vertretung zur Verfügung stehen, werden weitere Bereitschaftsstunden eingerichtet.
- Der Vertretungsplan wird an Monitoren vor dem PZ, im Foyer Erweiterungsbau, im Erdgeschoss des Westgebäudes und in den Lehrerzimmern angezeigt. Darüber hinaus ist der Vertretungsplan im Internet und über die schuleigene App verfügbar.
- Die Schüler und Lehrer informieren sich vor Unterrichtsbeginn und insbesondere nach der 1. Unterrichtsstunde über den Vertretungsunterricht des aktuellen Tages und vor Verlassen des Schulgebäudes über den Vertretungsunterricht für den nächsten Tag.
- Die Lehrer informieren sich vor jeder Freistunde über den Vertretungsunterricht.
- Ist frühzeitig bekannt, dass Vertretungsunterricht notwendig ist, informiert der zu vertretende Lehrer die Klasse und den Vertretungslehrer nach Möglichkeit, welche Aufgaben im Vertretungsunterricht zu bearbeiten sind (vgl. dazu auch das Fortbildungskonzept)
- Die Schüler bringen zu jeder Unterrichtsstunde, auch zu einer angekündigten oder sich abzeichnenden Vertretungsstunde, ihre Lern- und Arbeitsmaterialien für das Fach mit.
- Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn eine Klasse ohne Lehrer ist, meldet sich ein Schüler, in der Regel der Klassensprecher oder sein Stellvertreter, im Sekretariat.
- Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall, der nicht vertreten werden kann, halten sich die Schüler im PZ auf. Entsprechendes gilt bei nicht vertretenen Randstunden, wenn Nachmittagsunterricht stattfindet.
- In den Klassen liegt ein verbindlicher Sitzplan vor, sodass ein Vertretungslehrer die Schüler direkt ansprechen kann.

Damit dieses Konzept erfolgreich umgesetzt werden kann, muss jeder Fachlehrer/ jede Fachkonferenz angemessenes Unterrichtsmaterial für Vertretungsstunden bereithalten. Das in den Vertretungsstunden nicht bearbeitete Material wird den Schülern ggf. als Hausaufgabe gegeben, nicht genutztes Material wird wieder eingesammelt. Die Ergebnisse werden im Sinne nachhaltiger Lernprozesse kontrolliert. Die Vertretungsstunden werden im Klassenbuch bzw. Kursheft mit Unterrichtsthema und Paraphe dokumentiert.